

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@fma.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.794.281

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Barbara TREFIL
Sachbearbeiterin

Barbara.TREFIL@bka.gv.at
+43 1 53 115-202836
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0019-
INT/2020

**Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Rechnungslegung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt mit, dass der Inhalt des gegenständlichen Verordnungsentwurfs aus der Sicht des ho. Wirkungsbereiches keinen Anlass zu Bemerkungen gibt. In legistischer und sprachlicher Hinsicht nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

zugänglich sind.

II. Zum Verordnungsentwurf

Zum Titel:

Im Interesse einer möglichst einheitlichen formalen Gestaltung wird anregt, Kurztitel und Abkürzung im Klammerzusatz dem Langtitel nachzustellen (LRL 101):

„Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Rechnungslegung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen (Versicherungsunternehmen-Rechnungslegungsverordnung - VU-RLV)“

Zu Z 5 (§ 33 Abs. 3):

Die Inkrafttretensbestimmung sollte wie folgt ergänzt werden (Änderung unterstrichen): „Der Titel und die §§ 8 und 29a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2021 treten mit 15. Februar 2021 in Kraft und sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen.“ Zudem sollte in § 33 Abs. 3 auch das Außerkrafttreten von § 29 Abs. 4 ausdrücklich adressiert werden, zB mit einer Wendung wie „§ 29 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft“ (vgl. dazu näher Pkt. 4 und 6 des Anhangs 2 zu den LRL).

III. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil:

Es wird auf ein Tippversehen im ersten Satz hingewiesen (Korrektur ist unterstrichen): „[...] darf die FMA mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen besondere Anordnungen über die Rechnungslegung und [...]“.

Zum Besonderen Teil:

Zu Z 2, 3 und 4 (§§ 8, 29 Abs. 4 und 29a):

Es wird auf ein Tippversehen hingewiesen (Korrektur ist unterstrichen): „Mit den Änderungen wird der Ausweis von Wechselkursdifferenzen aus währungskongruenter

Veranlagung im Einklang mit der im allgemeinen Teil erläuterten Zwecksetzung neu geregelt.“

Zu Z 5 (§ 33 Abs. 4):

Die Überschrift müsste lauten: „**Zu Z 5 (§ 33 Abs. 3)**“.

Wien, am 21. Dezember 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

MMag. Josef BAUER

Elektronisch gefertigt